

Aktuelle „Kürzungen“ im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

RA Sven Adam - Göttingen

AsylbLG

Aktuelle Probleme

1. § 1a AsylbLG – insbesondere Absätze 2, 3, 4 und 7 (aufgh.).

2. Ausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

3. „Minusrunde“ ab 01.01.2025

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

Abs. 1: Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit

Abs. 2: Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs

Abs. 3: Betroffener hat die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung zu vertreten

Abs. 4 S. 1: europäische Umverteilung (nicht Dublin!)

Abs. 4 S. 2: internationaler Schutz oder anderes Aufenthaltsrecht in anderem EU-Mitgliedstaat

Abs. 5: Verstoß gegen bestimmte Mitwirkungspflichten

Abs. 6: verschwiegenes Vermögen

Abs. 7: Dublin-Kürzung (**aufgehoben**)

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

Formelle Voraussetzungen:

- vorherige Anhörung
- Tatbestand muss bezeichnet sein
- Aufhebung alter Bewilligung erforderlich
- Ablehnung von Grundleistungen
- Feststellung der Anspruchseinschränkung
- Befristung: 6 Monate, § 14 AsylbLG
- Keine „Ketten“-Einschränkung

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 2 AsylbLG - Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs (sog. Um-Zu-Einreise)

Persönlicher Anwendungsbereich:

Personen mit Duldung gem. § 60a AufenthG gem. § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG und Vollziehbar Ausreisepflichtige gem. § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG sowie deren Familienangehörige gem. § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG

- § 1a Abs. 2 AsylbLG findet keine Anwendung auf Minderjährige.

- § 1a Abs. 2 AsylbLG erfordert umfassende Einzelfallprüfung, bei der die Einreise über einen sicheren Drittstaat nur ein Indiz für das Einreisemotiv sein kann. Die auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat erfolgte Einreise in die Bundesrepublik rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme, dass der Ausländer zum Zwecke der Inanspruchnahme von Sozialleistungen eingereist ist (OVG Berlin - 6 SN 230.98 - und - 6 SN 11.99 - vom 04.02.1999; NVwZ-Beilage I 1999, 47; FEVS 2000, 34; GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 1).

- Eine Anspruchseinschränkung ist im Fall der sog. „Um-zu-Einreise“ nicht auf Dauer gerechtfertigt, weil es sich nicht um eine verhaltensbedingte Leistungseinschränkung handelt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.9.2018 - L 23 AY 19/18 B ER; SG Landshut, Beschluss vom 17.10.2018 - S 11 AY 153/18 ER; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1a Rdnr. 32 und § 14 Rdnr. 18; Siefert in Siefert, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1a Rdnr. 21 f.; Hohm in Schallhorn/Hohm/Scheider, SGB XI 1, 19. Aufl. 2015, § 1a AsylbLG Rdnr. 48).

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 3 AsylbLG - Betroffene haben die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung zu vertreten

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, nur gekürzte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG.

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 3 AsylbLG - Betroffene haben die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung zu vertreten

Persönlicher Anwendungsbereich:

Personen mit Duldung gem. § 60a AufenthG gem. § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG und Vollziehbar Ausreisepflichtige gem. § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG

-§ 1a Abs. 3 AsylbLG findet keine Anwendung auf Minderjährige.

-Das sanktionierte Verhalten i.S.d. § 1a Abs. 3 AsylbLG muss (mono)kausal für die Nichtbeendigung des Aufenthalts sein (es darf keine weiteren Gründe geben, die die Aufenthaltsbeendigung verhindern).

-Bei Mitwirkungsverstoß Pflicht zur vorherigen Anhörung auch und insbesondere durch die Sozialbehörde (Bayerisches LSG vom 21.12.2016 - L 8 AY 31/16 B ER; Hohm, AsylbLG, § 1 a Rn. 278).

-Es ist ein aktuelles, noch andauerndes pflichtwidriges Verhalten erforderlich

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylbLG - Internationaler Schutz oder anderes Aufenthaltsrecht in anderem EU-Mitgliedstaat

Nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, nur gekürzte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht.

(Achtung: Vorlagebeschluss des BSG vom 25.07.2024 zu dem Az.: B 8 AY 6/23 R an EuGH wegen möglichem Verstoß gg Aufnahmerichtlinie wirkt sich auch auf § 1a Abs. 4 AsylbLG aus)

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 7 AsylbLG - Dublin-Kürzung (aufgehoben).

Nach § 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde, nur gekürzte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

(Achtung: Vorlagebeschluss des BSG vom 25.07.2024 zu dem Az.: B 8 AY 6/23 R an EuGH wegen möglichem Verstoß gg Aufnahme richtlinie)

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 7 AsylbLG - Dublin-Kürzung (aufgehoben).

Persönlicher Anwendungsbereich:

Personen im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung gem. § 1 Absatz 1 Nummern 1 AsylbLG und Vollziehbar Ausreisepflichtige gem. § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG

(Achtung: Nach der Entscheidung des BSG vom 25.07.2024 zu dem Az.: B 8 AY 7/23 R endet die Kürzung spätestens nach Ablauf der Überstellungsfrist.)

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Leistungsausschluss

§ 1a Abs. 7 AsylbLG wurde zum 31.10.2024 gestrichen und der betroffene Personenkreis (Geflüchtete im Dublin-Verfahren) wurde einem vollständigen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG zugeordnet.

§ 1 Abs. 4 AsylbLG

Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, oder deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, **haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.**

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Leistungsausschluss

§ 1 Abs. 4 S. 2 AsylbLG

Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (**Überbrückungsleistungen**);

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Leistungsausschluss

Im Fall des aufgehobenen § 1a Abs. 7 AsylbLG hatte das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 26.07.2024 in dem Verfahren zu dem Az.: B 8 AY 6/23 R den Rechtsstreit ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union diverse Fragen zur Auslegung der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) in Verbindung mit der Dublin-III-Verordnung zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Wenn die gekürzten Leistungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG europarechtswidrig sind, ist der Leistungsausschluss dies erst recht.

So auch:

Entscheidungen des Sozialgerichts Landshut, Beschluss vom 18.12.2024, Az.: S 11 AY 19/24 ER, des Sozialgerichts Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025, Az.: S 16 AY 2/25 ER, des Sozialgerichts Karlsruhe, Beschluss vom 19.02.2025, Az.: S 12 AY 424/25 ER und des Sozialgerichts Speyer vom 20.02.2025, Az.: S 15 AY 5/25 ER u.a.

AsylbLG

Aktuelle Probleme

„Minusrunde“ ab 01.01.2025

AsylbLG

Aktuelle Probleme

Minusrunde

Im Verhältnis zu den Leistungen aus dem Jahr 2024 werden im AsylbLG ab dem 01.01.2025 niedrigere Leistungen gewährt (**19 Euro / Monat Unterschied bei alleinstehender Person**).

Dies wird damit begründet, dass nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 – RBSFV 2025) die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen mit den neu ermittelten Veränderungsraten Eurobeträge ergeben habe, die unterhalb denen des Jahres 2024 liegen. Anders als im SGB II und SGB XII sei zudem eine Bestandsschutzregelung in § 28a Abs. 5 SGB XII im AsylbLG nicht anwendbar.

Streit: Die Bestandsschutzregelung in § 28a Abs. 5 SGB XII ist auf die Berechnung der Eurobeträge in § 3a AsylbLG unmittelbar anwendbar. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3a Abs. 4 AsylbLG und aus dem Willen des Gesetzgebers. (so auch SG Marburg 16. Kammer, Beschluss vom 14.02.2025, Az.: S 16 AY 11/24 ER), Sozialgericht Halle, Beschluss vom 17.03.2025 zu dem Az.: S 17 AY 3/25 ER), Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 25.03.2025, Az.: S 9 AY 4251/23, andere Ansicht: Sozialgericht Heilbronn, Beschluss vom 04.03.2025, Az.: S 15 AY 223/25 ER))

AsylbLG

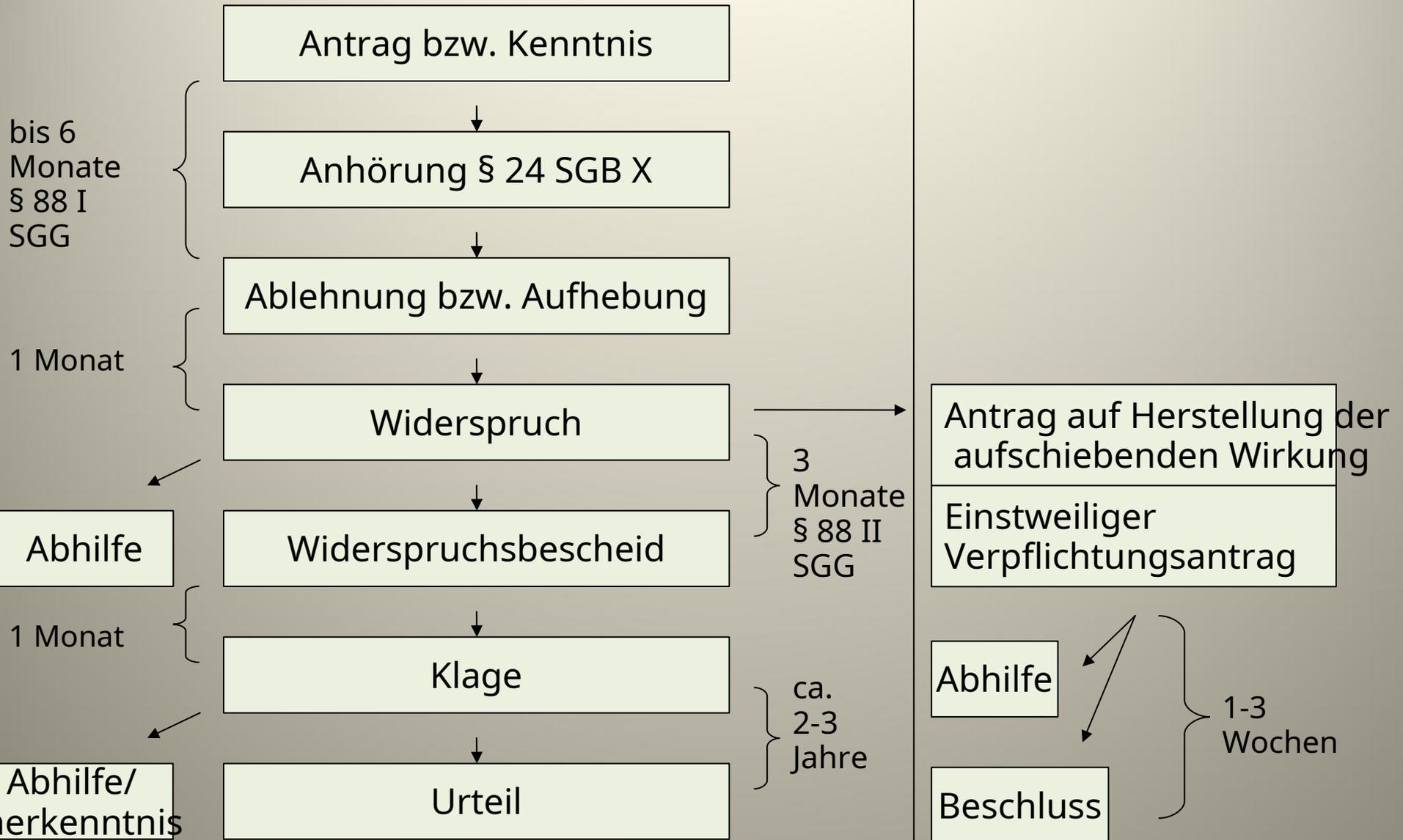
Leistungen für Asylbewerber*innen (Regelbedarfsstufe „2b“)

Regelbedarfsstufe 2	§ 3a Abs. 1	§ 3a Abs. 2	gesamt
01.01.2024-31.12.2024	184,00 €	229,00 €	413,00 €
ab 01.01.2025	177,00 €	220,00 €	397,00 €
Regelbedarfsstufe 1	§ 3a Abs. 1	§ 3a Abs. 2	gesamt
01.01.2024-31.12.2024	204,00 €	265,00 €	460,00 €
ab 01.01.2025	196,00 €	245,00 €	441,00 €

Vergleich SGB II/XII	Regelbedarfsstufe 1
01.01.2024-31.12.2024	563,00 €
ab 01.01.2025	563,00 €

Hauptsache

Vorläufiger Rechtsschutz



AsylbLG

Aktuelle Informationen

<https://anwaltskanzlei-adam.de/informationen-zum-asylblg-aktuelle-probleme/>

**Bei Fragen gerne eMail an
kontakt@anwaltskanzlei-adam.de**